

Geschäft 3236

Bericht an den Einwohnerrat

vom 27. September 2000

Revision von § 10 des Reglementes über die Kinder- und Jugend-zahnpflege der Einwohnergemeinde Allschwil vom 27. Mai 1998

Inhalt:
Ausgangslage
Erwägungen
Antrag

Ausgangslage

Nach Inkrafttreten des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 27. Mai 1998 wurde den Eltern gemäss §10 des Reglementes für alle zahnärztlichen Behandlungen nach dem 30. April 1998 die Verwaltungsgebühr von Fr. 12.- in Rechnung gestellt.

Bald nach der Einführung der Verwaltungsgebühr von Fr. 12.- wurde von Seiten einer Delegation von Allschwiler Zahnärztinnen und Zahnärzten Kritik an der Gebührenerhebung laut. Es wurde befürchtet, dass mit der Gebühr der Zugang zur Kinder- und Jugendzahnpflege erschwert und auf diese Weise der soziale Gedanke der Dienstleistung in Frage gestellt werde.

Aufgrund dieser nachvollziehbaren Bedenken beschloss der Gemeinderat auf Antrag der HA BEK, für reine Kontrolluntersuchungen ohne Kariesbefund und ohne weitere Behandlung eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Die Befreiung sollte die Taxpunkt-Positionen 4009 und 4010 betreffen. Ein entsprechender Gemeinderats-Beschluss wurde am 13. Januar 1999 verabschiedet.

In der Folge wurden weitere Taxpunkte in die Befreiung aufgenommen, so dass heute insgesamt 13 Taxpunkt-Positionen (KJZ-Tarif vom 10.1998) von der Gebühr befreit sind. Vorausgesetzt ist immer, dass die betreffenden "Behandlungen" während einer Kontroll Sitzung ausgeführt werden:

- 4009 Erste indiv. Befundaufnahme Schüler
- 4010 Weitere Befundaufnahme Schüler
- 4012 Auskunft/Besprechung Patient/Eltern
- 4050 Zahnröntgenaufnahmen
- 4100 Mundhygiene/Motivation
- 4101 Plaquefärbung pro Sextant
- 4107 Fluoridierung Gelée pro Gebiss
- 4108 Fluoridierung Lack bis 4 Zähne
- 4125 Zahnreinigung pro 5 Min.
- 4582 Fissurenversiegelung (Bondtechnik)
- 4583 Erweiterte Fissurenversiegelung (Bondtechnik)
- 4111 DH-Behandlung pro 5 Min.
- 4112 PA-Behandlung pro 5 Min.

Erwägungen

Die heute gehandhabte Regelung erweist sich in der Praxis als gangbarer Kompromiss, welcher die Interessen der Gemeinde an einer Einnahmequelle zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwandes wie auch die Interessen der betroffenen Zahnärztinnen, Zahnärzte, Patientinnen und Patienten angemessen berücksichtigt.

Austritte, welche auf die Erhebung der Verwaltungsgebühr zurückzuführen sind, wurden praktisch keine verzeichnet.

Bei einer vollständigen Aufhebung der Gebühr, im Rahmen einer Änderung des Reglementes, würden der Gemeinde jährliche Einnahmen von rund Fr. 10'000.- bis 12'000.- (Budget 2000 Fr. 20'000.-) entgehen.

Eine Abweichung von der jetzigen Praxis erscheint aufgrund der sachlichen Berechtigung nicht angezeigt

und würde mit grosser Wahrscheinlichkeit heftigen Widerstand bei den Betroffenen – Zahnärzten und Zahnärztinnen wie Patienten und Patientinnen – auslösen. Die Befreiung von der Verwaltungsgebühr bei reinen Kontrolluntersuchungen ohne Kariesbefund und ohne weitere Behandlungen unterstützt das Ziel, eine kariesfreie Jugend zu fördern. Vernünftig scheint deshalb die Anpassung der rechtlichen Grundlagen, was zu dieser Revision des §10 des Reglementes führt.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

Der Teilrevision des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Allschwil vom 27. Mai 1998 (Einfügung eines neuen § 10 Abs. 3) wird zugestimmt.